

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 31 / 336
Rechtsbuch-Nummer: VG; RB 411.11
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Volksschule

Präsident: Gubser Peter, Stadtrat, Arbon

Mitglieder: Brägger Josef, Sekundarlehrer phil. I, Amriswil
Gantenbein Hanspeter, Unternehmer, Wuppenau
Guhl Marianne, Ing. Agr. ETH, Steckborn
Günter Doris, Lehrerin, Winden
Hess Hermann, Unternehmer, Amriswil
Knöpfli Walter, Bauführer, Kesswil
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Lagler Reto, Personalentwickler, Ermatingen
Raschle Marianne, Unternehmerin, Kreuzlingen
Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil
Vonlanthen Andrea, Journalist, Arbon
Wehrle Hanspeter, dipl. Bauingenieur HTL, Münchwilen
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Zürcher Käthi, Sekundarlehrerin, Romanshorn
Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld, (Beobachter)

Vertretung des Departements:

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Paul Roth, Generalsekretär DEK
Walter Berger, Chef AV
Titus Gunzenreiner, Leiter RD DEK - *Protokollführung*
Regine Siegenthaler, Juristische Mitarbeiterin RD DEK- *Protokollführung*

Das Wichtigste in Kürze

- Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig auf die Gesetzesänderungen einzutreten.
- Das in der Kommission bereinigte Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule wurde in der Schlussabstimmung mit 11:1 Stimmen gutgeheissen. Drei Kommissionsmitglieder waren für die letzte Sitzung entschuldigt.
- Der Einführung der Jokertage gemäss Motionsauftrag stimmt die Kommission einstimmig zu. Eine knappe Mehrheit will dies ohne Einschränkungen.
- Neu werden die Ferien im Gesetz geregelt, nicht mehr die Unterrichtswochen.
- Die Lehrerinnen und Lehrer können zu maximal 8 Arbeitstagen während der unterrichtsfreien Zeit verpflichtet werden.

Allgemeines

Die Kommission hat das Geschäft in 4 Sitzungen beraten. Die Grundlage dieser Gesetzesrevision ist die Botschaft des RR vom 3.3.15. Anlass zur Überarbeitung des Volksschulgesetzes war die Jokertage-Motion, die am 18.12.13 vom Rat erheblich erklärt wurde. Dazu kamen einige weitere hängige Anliegen, die eine Gesetzesanpassung verlangten.

Eintreten

Beim Eintreten wiesen mehrere Mitglieder auf die wichtigen Aufgaben der Schule für die positive Entwicklung der Kinder und dabei auf die zentrale Rolle der Lehrerinnen und Lehrer hin. Das Berufsbild und die Belastungen der Lehrerinnen und Lehrer waren dann bei der Beratung der einzelnen Paragraphen auch immer wieder Anlass für Diskussionen. Die Kommission stimmte einstimmig für Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage.

Detailberatung

§ 21 Abs. 1 und 4 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten

Die Möglichkeit, neben Besprechungen und Schulbesuchen auch Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären zu können, wird allgemein begrüsst.

§ 22 Abs. 1 Erziehungsprobleme

Bei Erziehungsproblemen soll die Schule, meist wohl die Schulleitung, an die KESB gelangen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die KESB Adressatin. Einige Kommissionsmitglieder wollten, wie die Regierung auch, ergänzend die Sozialbehörde der Gemeinde als Anlaufstelle einsetzen.

§ 30 Abs. 3 und 4 Unterricht

Entgegen dem RR entschied die Kommission mit knapper Mehrheit eine mögliche teilweise Kompensation von Schulbesuchstagen und weiteren schulischen Anlässen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit nicht völlig auszuschliessen. Man wolle die Entscheidungsbefugnisse der Schulgemeinden nicht unnötig einschränken.

Bezüglich Blockzeiten soll § 30 Abs. 4 VG dahingehend ergänzt werden, dass Blockzeiten auf der Primarstufe und im Kindergarten verlängert werden dürfen, etwa für den Einbau des Religionsunterrichts der Landeskirchen. Damit soll eine grössere Flexibilität bei der Stundenplangestaltung erreicht werden.

§ 35 Abs. 1 - 3 Schuljahr und Ferien

Sollen im Gesetz die Ferien oder die Schulwochen geregelt werden? Darüber wurde in der Kommission ausgiebig debattiert. Während die einen Kommissionsmitglieder den Unterricht und damit die Schulwochen ins Zentrum rücken und im Gesetz bestimmen wollten, sprachen sich andere für die Festlegung der Ferienwochen für die Schülerinnen und Schüler aus. Vornehmlich aus praktischen Gründen, auch in den Nachbarkantonen sind die Ferien geregelt, entschied sich die Mehrheit der Kommission für die „Ferienvariante“ des Regierungsrates. Damit wird eine Angabe zur Anzahl der Unterrichtswochen unnötig. Neu ist insbesondere, dass in jedem Fall zwei Wochen Weihnachtsferien gewährt werden. Dies dient der Klarheit bezüglich der Dauer der Weihnachtsferien und entspricht der Praxis vieler Angestellten, zwei Wochen Ferien über die Festtage zu beziehen.

Die Schule soll neu nur noch wegen lokaler traditioneller Anlässe an maximal zwei Tagen ausfallen. Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer hat in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.

§ 39 Abs. 1 und 2 Finanzielle Beiträge

Neu soll nach dem Willen der Mehrheit der Kommission eine Kostenbeteiligung für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und für den Beizug eines Dolmetschers auferlegt werden. Allerdings nur dann, wenn Möglichkeiten bestanden hätten, Kurse zu besuchen, um die deutsche Sprache zu erlernen. Für fremdsprachige Kinder hängt die schulische Entwicklung zu einem wesentlichen Teil von ihren Sprachkenntnissen ab. Die Schulgemeinden betreiben daher oftmals auf eigene Kosten einen hohen Aufwand zur sprachlichen Förderung solcher Kinder. Wenn nun Eltern ungenügend ihren Pflichten nachkommen und den Schulen daher ein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht, soll eine Kostenbeteiligung der Eltern verfügt werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene „kann“-Formulierung wurde mehrheitlich in eine zwingende Formulierung abgeändert.

§ 41a Abs. 2 Zuständigkeiten

Bei der Frage, für welches Alter die Schulgemeinden für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig sind, entschied sich die Kommission für die Formulierung „von der frühen Kindheit bis zum Ende der Schulpflicht“. Die regierungsrätliche Formulierung „von Geburt an“ schien der Kommission zu umfassend.

§ 42a Abs. 1 Lernzielanpassung, § 45 Abs. 1 und 2 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse

Neben der Schulbehörde soll neu auch die Schulleitung Lernzielanpassungen bewilligen können. Dies soll auch bei § 45 für die vorübergehende Versetzung in eine andere Klasse gelten. Damit wird das Gesetz der heutigen Praxis angepasst.

§ 46 Abs. 1a Schulabsenzen

Mit diesem Paragraph wird die erheblich erklärte Motion "Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen" umgesetzt. Die Kommission diskutierte eingehend, ob diese

Jokertage jederzeit oder mit Einschränkungen bezogen werden dürften. Einige Kommissionsmitglieder befürchteten, dass wichtige gemeinschaftsbildende Anlässe ausgelassen werden könnten, z. B. der 1. Schultag oder ein Sporttag oder eine Schulveranstaltung oder ein Abschlussfest. Schliesslich wurden alle Sperrtage abgelehnt und die Kommission entschied sich, wenn auch knapp, dafür, keine Einschränkungen ins Gesetz zu schreiben. Auch die Idee, den Schulgemeinden die Regelung zu überlassen, wurde abgelehnt, um Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde zu verhindern. Dass zwei Jokertage an zwei Kalendertagen möglich sein sollen, unabhängig davon, ob es sich um einen halben oder ganzen Schultag handelt, war unbestritten. Erfahrungen in andern Kantonen haben gezeigt, dass von vielen Schülerinnen und Schülern oft nur ein oder gar kein Jokertag bezogen wird.

§ 49 Abs. 4 Lehrerschaft

Sehr ausgiebig diskutierte die Kommission die Frage, wie weit Lehrpersonen verpflichtet werden können, auch in der unterrichtsfreien Zeit kollektive Weiterbildung und gemeinsame Vorbereitungen zu besuchen. Der Vorschlag der Regierung mit der Verpflichtung von maximal 8 ganzen Arbeitstagen während der unterrichtsfreien Zeit, respektive 4 Tagen für einen Beschäftigungsgrad bis 50%, fand als Kompromiss mit 11:2 Stimmen eine Mehrheit in der Kommission. Anträge auf Erhöhung oder Reduktion fanden keine Mehrheit. Betont wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern, dass es sich um ein Maximum handle, das nicht ausgeschöpft werden müsse. Die Voranzeigefrist wurde von einer knappen Mehrheit der Kommission von 12 auf 6 Monate reduziert. Die Minderheit hätte keine Voranzeigefrist ins Gesetz aufnehmen wollen.

§ 58 Abs. 4 Aufgaben

Mit 9:3 Stimmen lehnt die Kommission den regierungsrätlichen Vorschlag ab, auf gesetzlichem Weg die Schulgemeinden zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen zu verpflichten. Gesetzlicher Zwang sei das falsche Mittel. Es müssten einvernehmliche Lösungen gesucht werden.

§ 60 Abs. 2 Organisation und Verfahren

Die Anpassung an die Praxis, wonach geänderte oder neue Schulgemeindeordnungen dem DEK zur Vorprüfung vorgelegt und bewilligt werden, wird diskussionslos gutgeheissen.

§ 63 Abs. 3 Schulbehörde

Die Anpassung an die Praxis, wonach in pädagogischen Belangen nebst der Schulaufsicht auch andere Abteilungen des Amtes für Volksschule Unterstützung leisten, wird diskussionslos gutgeheissen.

5/5

§ 64 Abs. 3 Zusammensetzung

Eine knappe Mehrheit der Kommission ist für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung und will keine weiteren Einschränkungen, um die Rekrutierung von Behördenmitgliedern nicht weiter einzuschränken.

§ 65 Abs. 2 Rechtsmittel

Die Verfügungskompetenz ist unbestritten.

Übergangsbestimmungen

Alte Übergangsbestimmungen fallen weg. Keine Diskussion.

Abschliessend danke ich allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte Mitarbeit, RR M. Knill und den weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen, die gute Zusammenarbeit und die Protokollführung.

Arbon, den 25. August 2015

Der Kommissionspräsident

Peter Gubser

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis